

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Moers
vom 21.08.2024**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NW S. 1062) § 7 Abs. 1 Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) wird von der Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 03.07.2024 für das Gebiet der Stadt Moers folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
 2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wartehäuschen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe;
 3. öffentliche Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und Hinweiszeichen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen

Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Bestimmung und so, dass Beschädigungen vermieden werden, betreten und benutzt werden.

Insbesondere ist es verboten,

- a) in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
- b) in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen zu lagern oder zu übernachten;
- c) auf den Grünstreifen oder in den Anlagen Kraftfahrzeuge zu parken;
- d) in den Anlagen sowie auf noch nicht gewidmeten Verkehrsflächen Verkaufsstände aufzustellen oder sonstigen Straßenhandel zu betreiben
- e) Schmutzwasser oder sonstige schadstoffhaltige Abwässer, Benzin, Öle sowie Reinigungsmittel und Chemikalien auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen auszugießen, abzulassen oder in das Kanalnetz einzuleiten.

§ 4

Reinigung und Reparaturen von Kraftfahrzeugen

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen auf den Verkehrsflächen oder in den Anlagen nicht gereinigt werden.
- (2) Reparaturen an Kraftfahrzeugen, ausgenommen in unabweisbaren Notfällen, sowie Ölwechsel auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen sind verboten.

§ 5

Abfallbehälter für Gewerbebetriebe mit Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr

Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellen und regelmäßig entleeren. Außerdem muss er in einem Umkreis von 30 m von dem Ort, an dem er sein Gewerbe betreibt, alle Rückstände im Zusammenhang mit den von ihm veräußerten Waren fortschaffen.

§ 6

Spielplätze und Schulhöfe

(1) Spielplätze

1. Spielplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Nutzer dürfen andere Personen, einschließlich der Spielplatzanlieger nicht belästigen, gefährden oder schädigen.
2. Das Befahren der Spielplätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen (außer Krankenfahrrädern) ist nicht gestattet.
3. Der Aufenthalt auf Spielplätzen ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt

Ausnahmeregelungen von vorstehend genannten Begrenzungen sind möglich. Sie werden jeweils durch Schilder auf den Spielplätzen kenntlich gemacht.

(2) Schulhöfe

1. Schulhöfe dienen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bis zu 16 Jahren sowie deren Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen.
2. Das Befahren der Schulhöfe mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist nicht gestattet, außer als Schulangebot (z.B. Mofakurs).
3. Der Aufenthalt auf Schulhöfen ist nur bis 20:00 Uhr erlaubt.
4. Das Fußballspielen auf Schulhöfen ist nicht gestattet, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
5. Schulhöfe von Grundschulen sind in der Regel als Spielplätze freigegeben, an Unterrichtstagen erst ab 16:00 Uhr

Die Freigabe von Schulhöfen an weiterführenden Schulen richtet sich nach den schulischen Erfordernissen. Sie ist jeweils durch eine entsprechende Beschilderung ausgewiesen.

(3) Weitergehende Regelungen der vorstehend genannten Begrenzungen sind in Abstimmung mit dem Fachbereich Schule und Sport, dem Fachbereich Jugend und der Schulleitung möglich. Sie werden jeweils durch Schilder auf dem Schulhof kenntlich gemacht.

(4) Auf Spielplätzen sowie auf Schulhöfen sind der Verzehr von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen nicht gestattet.

§ 7

Windvögel und Drachen

Windvögel, Drachen dürfen nur dort aufgelassen werden, so sie nicht mit Fernsprech- und Elektroleitungen in Berührung kommen oder auf die Straße fallen können.

§ 8

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sicht- und erkennbar erhalten werden, dabei ist auf einen deutlichen farblichen Kontrast zwischen der Hausnummer und dem Hintergrund zu achten.
- (2) Die Hausnummern sind in arabischen Ziffern auf dauerhaften Schildern darzustellen. Zusätzliche alphabetische Kennzeichnungen sind mit lateinischen Buchstaben vorzunehmen.
- (3) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen.
- (4) Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist die Hausnummer an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. Gleiches gilt, wenn zeitweiliger oder dauerhafter Bewuchs oder ein anderes dauerhaftes Hindernis das Hausnummernschild verdecken.
- (5) Zur Vermeidung von Orientierungsschwierigkeiten und zum vereinfachten Auffinden der Hauseingänge kann von der Stadt Moers angeordnet werden, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen zusätzliche Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern oder Straßennamen und Hausnummern anzubringen sind. Der Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte muss gestatten, dass entsprechende Hinweiszeichen, Schilder und Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, jederzeit sichtbar auf seinem Grundstück angebracht und aufgestellt werden. Dies gilt insbesondere für die im Absatz (6) erwähnten rückwärtigen Gebäude und Stichwege.
- (6) Auf rückwärtige Gebäude, die durch einen gemeinsamen Zufahrtsweg bzw. Zugang erschlossen werden, ist durch ein zusätzliches Hinweisschild im Bereich der Einmündung der Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche hinzuweisen. Bei Gebäuden, die über einen privaten Stichweg erschlossen sind, ist ein zusätzliches Hinweisschild mit zusammengefassten Angaben von Straßennamen und Hausnummern im Bereich der Einmündung des Stichweges zur öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen. Dabei ist das Hinweisschild vorrangig auf dem Gemeinschaftseigentum aller Eigentümer anzubringen, nachrangig auf dem Privateigentum eines einzelnen Eigentümers. Es ist sicherzustellen, dass das Hinweisschild von der öffentlichen Verkehrsfläche gut sichtbar ist und die Hausnummern sämtlicher Gebäude enthält. Es ist zulässig, ein gemeinsames Hinweisschild anzubringen.
- (7) Die Stadt kann bei Nichtnachkommen der Pflicht aus § 8 die Erfüllung der Pflicht zwangsweise nach nach § 60 Abs. (1) VwVG NRW durchsetzen sowie eine Ersatzvornahme bei den Gesamtschuldnern festsetzen.
- (8) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 9

Tierhaltung

Auf Verkehrsflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656)

- (1) Wer auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat die durch diese verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (2) Auf Spielplätzen aller Art, insbesondere in der Nähe von Sandkästen, sowie auf Bolzplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

§ 10

Brauchtumsfeuer

- (0) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (1) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss auf dem Vordruck erfolgen, der in jedem Jahr durch den Fachdienst 4.1 – Ordnung auf der Internetseite der Stadt Moers sowie in Papierform zur Verfügung gestellt wird. Er ist vollumfänglich auszufüllen.
- (2) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten usw.) und sonstigen Abfällen ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (3) Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist kurz vor dem Abbrennen das Brennmaterial vollständig umzuschichten.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Die Größe des Feuers muss so bemessen sein, dass es am Abbrenntag bis spätestens Mitternacht vollständig abgebrannt ist.

(6) Das Feuer muss folgende Maßstäbe einhalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
- 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

§ 11

Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in – Fachdienst 4.1 Ordnung – kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragsstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gem. § 2 dieser Verordnung verletzt;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 dieser Verordnung verletzt;
3. das Reinigungsverbot gem. § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verletzt.
4. Entgegen § 4 Abs. 2 auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Kraftfahrzeuge, ausgenommen in unabweisbaren Notfällen, repariert oder Öl wechselt;
5. entgegen § 5 Abs. 3 bei der Veräußerung von Waren zum sofortigen Verzehr in der Nähe der Verkaufsstelle nicht mindestens einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellt und regelmäßig entleert oder nicht in dem in § 5 Abs. 3 Satz 3 genannten Umkreis alle Rückstände im Zusammenhang mit den von ihm veräußerten Waren fortschafft;
6. das Verbot der unbefugten Benutzung der Schulhöfe und Kinderspielplätze gem. § 6 verletzt;
7. das Auflagerverbot gem. § 7 dieser Verordnung verletzt;
8. die Hausnummerierungspflichten gem. § 8 dieser Verordnung verletzt;
9. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Tieren gem. § 9 dieser Verordnung verletzt;
10. die Anzeige-, Durchführungs- oder Sicherpflichten gem. § 10 dieser Verordnung verletzt;

(2) Verstöße nach § 12 Abs. 1 können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBI I S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit die Tat nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 13

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Moers vom 28.11.1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.2017 außer Kraft.

Moers, den 21.08.2024

Fleischhauer
Bürgermeister